

# H a u s o r d n u n g

1. Die Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, auf Grund eines richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben oder über eine Ausnahmegenehmigung verfügen. Zur Überwachung der Einhaltung des Verbotes können jederzeit Eingangskontrollen durchgeführt werden, wobei technische Hilfsmittel eingesetzt werden können. Wer trotzdem eine Waffe bei sich trägt, hat sie bei Betreten des Gerichtsgebäudes entweder dem Sicherheitsorgan oder dem Rechnungsführer zu übergeben.

2. Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Genehmigung benötigt, darf die übergebene Waffe nur ausgefolgt werden, wenn eine solche vorgewiesen wird.

3. Aus besonderem Anlass können weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden (Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden; Verbot des Zutritts für bestimmte Personen; Berechtigung zum Zutritt nur nach Hinterlegung eines Ausweises; Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes u. a.).

4. Das Rauchen im Gerichtsgebäude ist verboten.

5. Die Mitnahme von Tieren in das Gerichtsgebäude ist verboten. Wenn die Mitnahme aus wichtigen persönlichen Gründen ausnahmsweise gestattet wird (z.B. für Begleithunde behinderter Personen), sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere betreffend Maulkorb- und Leinenpflicht, zu beachten.

6. Zur Minimierung der Infektionsgefahr mit SARS-CoV-2, werden bis auf Weiteres folgende Anordnungen getroffen:

a) Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, sich im Gerichtsgebäude aufhalten und bewegen, haben im gesamten Gerichtsgebäude eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (§ 1 Abs 1 2. COVID-19-ÖV) zu tragen und gegenüber anderen Personen, die nicht im

gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von 1 Meter, nach Möglichkeit jedoch 1,5 bis 2 Meter einzuhalten.

b) In Verhandlungen haben alle Anwesenden ebenfalls eine § 1 Abs 1 2. COVID-19-ÖV entsprechende Maske zu tragen, wobei es den Entscheidungsorganen freigestellt ist, für den Fall des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr iSd § 1 Abs 2 2. COVID-19-ÖV von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske zur Gänze abzusehen. Sitzungspolizeiliche Anordnungen richterlicher Rechtsprechungsorgane bleiben unberührt.

c) Wenn die in Amtsräumen tätigen Bediensteten (auch Rechtspraktikant\*innen) über einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr iSd § 1 Abs 2 2. COVID-19-ÖV verfügen, besteht die Verpflichtung zum Tragen einer § 1 Abs 1 2. COVID-19-ÖV entsprechenden Maske nur bei Kontakt mit Externen.

d) Personen, denen das Tragen einer § 1 Abs 1 2. COVID-19-ÖV entsprechenden Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, haben eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung iSd § 19 Abs 3 Z 8 2. COVID-19-ÖV zu tragen, es sei denn, auch dies kann ihnen aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden.

e) Personen, die den Verpflichtungen gem lit a), b) und d) trotz Hinweises auf die Einhaltung dieser Vorgaben nicht nachkommen, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Wer in diesem Fall eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldigt säumig anzusehen (§ 16 Abs 5 GOG).

f) Die Pflicht zum Tragen der Schutzvorrichtung gem lit a) bzw b) gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

Der Vorsteher des Bezirksgerichtes

Landeck am 02. Juli 2021

Hofrat Dr. Peter Zangerle